

RICHTLINIE

zur

BEWERTUNG VON SCHÄLSCHÄDEN AN FICHTE

(gilt vereinbarungsgemäß auch für Mischbaumarten mittlerer Schaftqualität)

gültig ab
15.08.2025

für pauschalierte Betriebe

Herausgegeben vom Amt der Oö. Landesregierung

In den Entschädigungssätzen sind 12% USt. enthalten.

Die Neuberechnung erfolgte durch die Landwirtschaftskammer Oberösterreich im Einvernehmen mit dem Landesforstdienst und dem Oö. Landesjagdverband in Anlehnung an die „Hilfs- tafeln zur Erhebung und Bewertung von Schälschäden an Fichte“, Forstliche Bundesversuchs- anstalt Wien, 1991.

1. Allgemeine Hinweise

Schälschäden werden durch Rotwild und Muffelwild verursacht. Beim Schälen wird die Rinde plätzeartig abgenagt (Winterschälung) oder streifenartig abgezogen (Sommerschälung).

Die Anwendung dieser Richtlinie ist auf Einzelstammschäden an Fichte (Mischbaumarten) mit einem Wuchsalter von 15 bis 60 Jahren beschränkt. Schälschäden an jüngeren Bäumen sind wie Fegeschäden zu bewerten („Richtlinien der Oö. Landesregierung zur Bewertung von Ver- biss- und Fegeschäden im Wald“).

Zu den Einzelstammschäden zählen:

- Ertragseinbußen durch Qualitätsminderung infolge Wundfäule oder durch Ausfall (Total- schaden)
- Schädigungsbedingte Kosten, wie erhöhte Erntekosten bei geschälten Stämmen

Allfällige Bestandes- und Betriebsschäden sind gesondert zu bewerten und nicht Inhalt dieser Richtlinie.

Zur Bewertung der Schälgeschäden sind zu erheben:

- Standortsgüte
- Wuchsalter
- Schälgrad (für Endbestand)
- Bestockungsgrad
- Zuordnung ausscheidender Bestand/Endbestand

Standortsgüte

Die Standortsgüte kann bestimmt werden über

- Oberhöhe (durchschnittliche Höhe der vorherrschenden/höchsten Bäume) benachbarter Altbestände
- 5-jährigen Höhenzuwachs über Brusthöhe in Jungbeständen

Bestimmung der Standortsgüte mittels Oberhöhe und Alter (in Anlehnung an Fichte Bayern):

Standortsgüte

Alter (Jahre)	schlecht (bis Ekl 6)	mittel (Ekl 7–9)	gut (Ekl 10 und höher)
	Oberhöhe (m)		
80	bis 22	über 22 bis 27	über 27
100	bis 25	über 25 bis 30	über 30

Bestimmung der Standortsgüte mittels 5-jährigem Höhenzuwachs über Brusthöhe (1,30 m Höhe):

Standortsgüte

	schlecht	mittel	gut
Höhenzuwachs (m)	bis 1,30	über 1,30 bis 2,00	über 2,00

Wuchsalter

Das Wuchsalter ist die Anzahl der Jahre seit der Aufforstung. Bei Naturverjüngungen wird ein „wirtschaftliches Alter“ unterstellt, welches dem Alter einer vergleichbaren Aufforstung entspricht.

Schälgrad

Schälgrad		Schälwundenbreite
schwach	1	unter 5 cm
mittel bis stark	2 – 3	über 5 cm oder Wurzelschälung
sehr stark	4	Breite über 50 % vom Stammumfang – aber noch lebensfähig

Schälgrade werden ausschließlich im Endbestand unterschieden. Im ausscheidenden Bestand gilt nur ungeschält oder geschält.

Bestockungsgrad

Bei der Schadenserhebung ist zwischen einem „sehr dichten“ (Überbestockung) und einem „normalen“ Bestockungsgrad zu unterscheiden.

Ein „sehr dichter“ Bestockungsgrad liegt vor, wenn in Abhängigkeit von der Bestandesoberhöhe folgende durchschnittliche Baumabstände unterschritten werden:

Für Fichte

Oberhöhe (m)	10	12	14	16	18	20	22	24
Mindestabstand (m)	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,6	2,8	3,0

Für Mischbaumarten

Oberhöhe (m)	10	12	14	16	18	20	22	24
Mindestabstand (m)	1,7	1,8	2,0	2,1	2,3	2,5	2,7	3,5

Zuordnung ausscheidender Bestand/Endbestand

Ausscheidender Bestand

Zum ausscheidenden Bestand zählen alle Bäume, die im Zuge von Durchforstungen vor dem Endnutzungsalter entnommen werden.

Endbestand

Zum Endbestand zählen herrschende und mitherrschende Bäume, die das planmäßige Endnutzungsalter/Abtriebsalter erreichen. Je Hektar werden max. 500 Bäume bewertet. Zwei Endbestandsbäume haben daher einen durchschnittlichen Mindestbestand von ca. 4,5 m.

2. Entschädigungstabellen

Die Tabellen enthalten Entschädigungsbeträge in Euro je Baum.

Für den ausscheidenden Bestand sind die Entschädigungsbeträge bei einem Bestockungsgrad „sehr dicht“ (Überbestockung) um 40 % gegenüber dem Bestockungsgrad „normal“ reduziert.

Die Bewertung erfolgt unabhängig von Geländeverhältnissen und Bringungslagen und damit unabhängig von tatsächlichen Erntekosten.

Entschädigung € / Baum

(inkl. USt.)

Stand 2025

Standortsgüte GUT

Alter (Jahre)	Ausscheidender Bestand		Endbestand		
	Bestockung		Schälgrad		
	normal	sehr dicht	1	2 - 3	4
15	0,33	0,20	3,69	6,78	16,90
20	0,39	0,23	4,13	7,43	18,63
25	0,53	0,32	4,63	8,08	20,69
30	0,74	0,44	5,04	8,86	22,59
35	1,20	0,72	5,45	9,63	25,64
40	1,87	1,12	6,05	10,53	27,95
45	2,58	1,55	6,66	11,54	30,84
50	3,28	1,97	7,33	12,69	34,54
55	3,88	2,33	8,14	13,79	37,53
60	4,49	2,69	8,98	14,90	41,65

Standortsgüte MITTEL

Alter (Jahre)	Ausscheidender Bestand		Endbestand		
	Bestockung		Schälgrad		
	normal	sehr dicht	1	2 - 3	4
15	0,36	0,21	3,31	6,49	14,45
20	0,42	0,25	3,51	6,83	15,54
25	0,48	0,29	3,83	7,39	16,65
30	0,53	0,32	4,10	7,78	17,92
35	0,61	0,37	4,40	8,23	19,27
40	0,79	0,47	4,79	8,82	20,96
45	1,02	0,61	5,19	9,40	22,49
50	1,34	0,80	5,48	9,85	24,51
55	1,69	1,01	5,97	10,72	25,96
60	2,08	1,25	6,46	11,38	28,40

Standortsgüte SCHLECHT

Alter (Jahre)	Ausscheidender Bestand		Endbestand		
	Bestockung		Schälgrad		
	normal	sehr dicht	1	2 - 3	4
15	0,22	0,13	2,81	5,66	8,13
20	0,25	0,15	2,98	5,96	8,63
25	0,29	0,18	3,14	6,14	8,89
30	0,34	0,20	3,35	6,47	9,39
35	0,39	0,23	3,52	6,81	10,04
40	0,45	0,27	3,79	7,06	10,24
45	0,48	0,29	3,92	7,37	10,99
50	0,54	0,32	4,22	7,52	11,41
55	0,59	0,35	4,40	7,84	12,06
60	0,64	0,39	4,61	8,27	12,59

§ 62 - Wildschadensverhütung

[...]

(3) Die Jagdausübung und die Wildhege haben so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes, seiner Bewirtschaftung und seiner Wirkungen für die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

(4) Eine Gefährdung im Sinn des Abs. 3 liegt vor, wenn die Einwirkungen des Wildes durch Verbiss, Verfegen oder Schälen verursachen, dass

1. in den Beständen Blößen entstehen oder auf größerer Fläche die gesunde Bestandesentwicklung unmöglich ist,
2. die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der sich aus den forstrechtlichen Bestimmungen ergebenden Fristen nicht gesichert ist,
3. die Aufforstung bei Neubewaldungen innerhalb einer nach standörtlichen Gegebenheiten angemessenen Frist nicht gesichert ist oder
4. Naturverjüngungen in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen.

[...]

§ 63 - Haftung für Jagd- und Wildschäden

(1) Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, hat die oder der Jagdausübungsberechtigte alle entstandenen Jagd- und Wildschäden in dem in diesem Landesgesetz bestimmten Ausmaß zu ersetzen.

[...]

(5) Wenn die oder der Geschädigte von der oder dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden rechtmäßig getroffene Maßnahmen unwirksam macht oder nachweislich angebotene zumutbare und wirksame Schutzmaßnahmen aus nicht nachvollziehbaren Gründen ablehnt, geht der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens verloren.

[...]

§ 66 - Schadensermittlung

[...]

(5) Wildschäden im Wald (an Stämmen, Pflanzungen, natürlichen Verjüngungen, Vorkulturen usw.) und auf Kurzumtriebsflächen sind nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewerten. Die Landesregierung kann nähere Richtlinien für die Feststellungs- und Berechnungsmethoden erlassen.

§ 67 - Geltendmachung des Anspruchs auf Jagd- und/oder Wildschadenersatz

[...]

(2) Andere Ansprüche auf Ersatz eines Jagd- und/oder Wildschadens sind unverzüglich, jedoch spätestens drei Wochen nach Bekanntwerden des Schadens bei sonstigem Verlust des Anspruchs bei der oder dem Jagdausübungsberechtigten bzw. bei der von dieser oder diesem bevollmächtigten Person (§ 69) geltend zu machen. Kann innerhalb der dreiwöchigen Frist nachweislich keine dieser Personen erreicht werden, ist der Schaden zur Wahrung der Rechte binnen einer Woche bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister jener Gemeinde zu melden, in deren bzw. dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist.

ACHTUNG: Fallfrist!

§ 68 - Schlichtungsverfahren

(1) Kommt zwischen der oder dem Geschädigten und der oder dem Jagdausübungsberechtigten innerhalb von sieben Wochen ab Bekanntwerden des Schadens keine Einigung über den Ersatz des Jagd- und/oder Wildschadens zustande, kann jede Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter Beiziehung einer amtlich bestellten Schlichterin bzw. eines amtlich bestellten Schlichters verlangen.

(2) In Fällen, in denen die Beurteilung des Schadens hinsichtlich seines Umfangs und/oder seiner Verursachung gefährdet wäre, kann die oder der Geschädigte auch schon vor Ablauf der im Abs. 1 festgesetzten Frist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter Beiziehung einer amtlich bestellten Schlichterin bzw. eines amtlich bestellten Schlichters verlangen.

[...]

(4) Die Parteien haben sich auf eine Schlichterin bzw. einen Schlichter zu einigen, die bzw. der in der Liste gemäß Abs. 3 angeführt ist. Kommt keine Einigung auf eine Person zustande, richtet sich die Zuständigkeit der Schlichterin bzw. des Schlichters nach den Bestimmungen der gemäß Abs. 8 erlassenen Verordnung.

(5) Die Schlichterin bzw. der Schlichter hat nach deren bzw. dessen Beiziehung auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinzuwirken, der sich auch auf die Tragung der Kosten des Schlichtungsverfahrens erstrecken soll. Kommt ein Vergleich über den Ersatz des Jagd- und/oder Wildschadens im Schlichtungsverfahren nicht oder nicht bis längstens zehn Wochen ab dessen Einleitung zustande, kann die oder der Geschädigte die gerichtliche Entscheidung der Sache im Verfahren außer Streitsachen beantragen. In diesem Antrag hat die geschädigte Partei den begehrten Entschädigungsbetrag zu beziffern. Das Gericht hat die Partei mangels Bezifferung zur ziffernmäßigen Angabe des Begehrens binnen angemessener Frist aufzufordern und es gilt für die Kostenbestimmung die fristgerechte Bezifferung rückwirkend für das gesamte Verfahren. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist ist der Antrag zurückzuweisen. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel sich das Gebiet befindet, in dem der Jagd- und/oder Wildschaden eingetreten ist. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden. Abweichend von § 44 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz ist bei einem festgestellten Entschädigungsbetrag in Höhe von zumindest der Hälfte des begehrten Entschädigungsbetrags § 43 Abs. 2 ZPO, bei einem festgestellten Entschädigungsbetrag von weniger als der Hälfte der begehrten Entschädigung § 43 Abs. 1 ZPO bzw. § 41 Abs. 1 ZPO, jeweils RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2023, sinngemäß anzuwenden.

[...]

Bewertung von Schälsschäden

Datum der Bewertung.....

Name des Bewerbers.....

Grundeigentümer

Adresse

KG, Parz. Nr.

Flächengröße gesamt (ha)

Bestandesbeschreibung

allgemein			
Standortsgüte	gut	mittel	schlecht
Wuchsalter (Jahre)			
Bestockungsgrad	normal	sehr dicht	

Anmerkungen

.....

Ausscheidender Bestand				
Bestockungsgrad	Bäume – Anzahl	x	€/Baum lt. Tabelle	Entschädigung €
normal		x		
sehr dicht		x		
Entschädigung ausscheidender Bestand				

Endbestand				
Schälgrad	Bäume – Anzahl	x	€/Baum lt. Tabelle	Entschädigung €
1		x		
2–3		x		
4		x		
Entschädigung Endbestand				

Gesamtentschädigung: ausscheidender Bestand + Endbestand

€